

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thilo Kleibauer (CDU) vom 02.06.14

und Antwort des Senats

Betr.: Mehr Personalautonomie für die Hochschulen

Bei vielen Stellenbesetzungen und weiteren Personalangelegenheiten der Hochschulen ist das städtische Personalamt beteiligt. Dies führt zu einer langen Verfahrensdauer und einem hohen Bürokratieaufwand. Eine Stärkung der Personalautonomie der Hochschulen würde daher die Flexibilität und Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen bei der Einstellung und Förderung insbesondere des wissenschaftlichen Nachwuchses deutlich verbessern. Ende 2012 hat die SPD-Mehrheit in der Hamburgischen Bürgerschaft einen entsprechenden Antrag der CDU-Fraktion ohne nähere Befassung abgelehnt. Damals wurde von Seiten der Wissenschaftsbehörde auch darauf verwiesen, dass Erleichterungen für die Universität Hamburg in Vorbereitung seien.

Ich frage den Senat:

- 1. Welche Zuständigkeiten des Personalamtes sind seit Anfang 2012 im Einzelnen zu jeweils welchen Terminen in welcher Form auf jeweils welche Hochschulen übertragen worden?*
- 2. Ist es zutreffend, dass es bereits vor über einem Jahr eine grundsätzliche Verständigung zwischen der Universität Hamburg und der für das Personalamt sowie für das Wissenschaftsressort zuständigen Staatsräte über die Delegation bestimmter Zuständigkeiten im Personalbereich auf die Universität Hamburg gegeben hat?*
- 3. Welche einzelnen Zuständigkeitsbereiche sollten demnach zu welchen Zeitpunkten übertragen werden?*
- 4. Welche einzelnen Zuständigkeitsbereiche wurden davon zu welchen Zeitpunkten übertragen? Für welchen Zeitraum ist die Übertragung gegebenenfalls befristet?*
- 5. Welche einzelnen Zuständigkeitsbereiche wurden davon aus welchen Gründen bislang nicht übertragen?*
- 6. Für welche einzelnen Zuständigkeitsbereiche ist eine Übertragung zu welchen Terminen konkret vorgesehen?*

Der Senat hat mit den sechs staatlichen Hamburger Hochschulen für eine Laufzeit von acht Jahren (1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2020) Vereinbarungen über die wechselseitig zu erbringenden Leistungen getroffen (siehe Drs. 20/2350, 20/5023 und 20/6207). Die Vereinbarungen enthalten inhaltsgleich einige zum 1. Januar 2013 auf die Hochschulen übergegangene dienst- und tarifrechtliche Entscheidungsbefugnisse. Der Passus in den Hochschulvereinbarungen lautet jeweils:

„Zusätzlich zu den Entscheidungen in Personalangelegenheiten (Tarif- und Dienstrecht), die bisher bereits von der (...) Universität in eigener Verantwortung getroffen werden, entscheidet die (...) Universität in Zukunft auch

für Tarifbeschäftigte über die

- Anerkennung von Berufserfahrung einschließlich Anerkennung förderlicher Zeiten sowie die Zuordnung von Erfahrungsstufen, Gewinnungszulagen (Stufenvorwegnahmen) zur Deckung von Personalbedarf und Haltezulagen zur Bindung qualifizierter Fachkräfte,
- Eingruppierung im Falle des „Mitbringens“ einer Eingruppierung,
- Beschäftigung von Personal im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung

und für Beamte über

- Ausnahmen von der Vorschussrichtlinie,
- Zulagen für die Wahrnehmung befristeter Funktionen („Projektzulage“ nach § 56 Absatz 4 HmbBesG).“

Nach Inkrafttreten der Hochschulvereinbarungen wurden wiederholt Gespräche mit Vertretern der Universität Hamburg, der Behörde für Wissenschaft und Forschung sowie dem Personalamt geführt. Daraufhin erfolgte Ende April 2013 zusätzlich die Übertragung der eigenständigen Ausschreibung und Durchführung der Stellenbesetzungsverfahren für bis zu zwölf Monate befristete Stellen für nichtwissenschaftliches Personal an Hochschulen. Das Personalamt ist bei der Besetzung von Stellen für nicht wissenschaftliches Personal der Hochschulen damit lediglich zu beteiligen bei:

- Ausschreibungen von länger als zwölf Monate befristeten oder von unbefristeten Stellen,
- Entfristungen von Beschäftigungsverhältnissen,
- Verlängerung von Befristungen.

Für das wissenschaftliche Personal an Hochschulen lagen Ausschreibung und Durchführung der Stellenbesetzungsverfahren schon zuvor in der alleinigen Verantwortung der Hochschulen.

Im September 2013 wurde die Zuständigkeit für einvernehmliche Versetzungen und Abordnungen von Beamtinnen und Beamten innerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg generell vom Personalamt auf die Beschäftigungsbehörden (dazu gehören auch die Hochschulen) übertragen.

Im Übrigen wurde Mitte März dieses Jahres zusätzlich vereinbart, folgende Zuständigkeiten des Personalamtes an die Beschäftigungsbehörden zu delegieren:

- Gestaltung von Musterverträgen für Gast- und Vertretungsprofessoren (mit einer Einschränkung bei Verzicht auf die Erhebung des Versorgungszuschlags),
- Mustervertrag für Seniorprofessuren (mit einer Einschränkung bei Verzicht auf die Erhebung des Versorgungszuschlags),
- Abschluss von Sonderarbeitsverträgen (nicht bei Verzicht auf die Erhebung des Versorgungszuschlags),
- Höhe der Vergütung für Gastprofessoren (mit einer Einschränkung bei Verzicht auf die Erhebung des Versorgungszuschlags),
- Anerkennung einschlägiger Berufserfahrung (§ 16 TV-L),
- Berücksichtigung von Restzeiten einschlägiger Berufserfahrung (§ 16 TV-L),
- Aufgabe des Vorbehalts nach Nummer 13 der Richtlinien über die Bewilligung von Sonderurlaub für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter
- (HmbSUrlR) vom 14. Mai 2013,

- Gewährung von Trennungsgeld während der Probezeit (§ 84 Absatz 2 HmbBG i.V.m. § 1 Absatz 2 Nummer 13 der Trennungsgeldverordnung des Bundes),
- Zulagen nach § 56 HmbBesG (Umstellung auf nachsorgende Kontrolle).

Das Personalamt beabsichtigt, die durch Verwaltungsvorschrift mögliche Delegation – soweit noch nicht geschehen – rückwirkend zum 1. Juni 2014 sowohl für den Bereich der Hochschulen als auch darüber hinaus für alle Behörden und Ämter zu realisieren und nach Ablauf von fünf Jahren im Hinblick auf die Effizienz und Praktikabilität zu evaluieren. Hinsichtlich der Änderung der HmbSUrIR wird die erforderliche Senatsbefassung zurzeit vorbereitet.